

# Corona-Künstlerhilfe 2020 des Kulturwerkes des BBK Sachsen-Anhalt e.V. Ausschreibung

Halle (Saale), 30.11.2020

Der Energiedienstleister enviaM stellt dem Kulturwerk des BBK Sachsen-Anhalt e.V. (im Folgenden: Kulturwerk) eine Spende in Höhe von 10.000 Euro zur Verfügung. Diese Spende soll zum Erhalt einer lebendigen Kunst- und Kulturlandschaft in Zeiten der Pandemie beitragen. Durch Ausnahmeregelung für 2020 können Unterstützungsleistungen durch das Kulturwerk an die von der Corona-Krise betroffenen Künstler\*innen der Aufrechterhaltung des Kulturangebots (im Rahmen des Satzungszweckes „Förderung von Kunst und Kultur“) und abweichend von der Satzung „mildtätigen Zwecken“ dienen. Weitergehende Informationen hierzu auf Seite 2 dieses Informationsblattes. Angestrebt ist die Auszahlung von Beträgen zwischen 200 Euro und 400 Euro noch im Jahr 2020.

Wir bitten alle Kolleg\*innen, sich nur dann für die Corona-Künstlerhilfe 2020 des Kulturwerkes zu bewerben, wenn Sie nach wie vor dringend auf das Geld angewiesen sind. Sollten Sie nicht auf diese Hilfe angewiesen sein, bitten wir Sie im Rahmen von Solidarität und Kollegialität auf eine Antragstellung zu verzichten. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch das Kulturwerk besteht nicht!

Antragsberechtigt sind bildende Künstler\*innen sowie Designer\*innen kunstnaher Sparten (entsprechend einer Anerkennung durch den BBK), welche

- ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben
- und hauptberuflich freischaffend tätig sind (inklusive Senior\*innen und Rentner\*innen)
- und über keine nennenswerten zusätzlichen Einnahmequellen verfügen z.B. im Rahmen von Festanstellungen, Teilanstellungen und/oder Lehraufträgen oder anderen Nebenjobs,
- und durch die Einschränkungen in der Corona-Pandemie in eine existenzielle oder berufliche Notlage geraten sind.

Da der Topf nicht für alle Künstler\*innen ausreicht, haben wir bis auf weiteres folgende Prioritäten festgelegt: Wir möchten jene Künstler\*innen in den Fokus zu nehmen, welche im Rahmen der 400-Euro-Soforthilfe des Landes besonders benachteiligt wurden, insbesondere durch Rückzahlungsforderungen, und sich weiterhin in einer existenzbedrohlichen Lage befinden. Ebenfalls können Anträge gestellt werden, wenn man (unabhängig vom 400-Soforthilfe-Programm) durch die Corona-Pandemie in eine existenzielle Notlage geraten ist. Das Geld kann in zwei Formen ausgereicht werden:

**Antrag Gruppe A: Förderung von Kunst und Kultur (Ausnahmeregelung 2020), hier: Ersatz von Aufwendungen ortsansässiger Künstler\*innen zur Aufrechterhaltung eines Kulturangebotes vor Ort auch für Zeiten nach der Corona-Krise.**

**Antrag Gruppe B: Verfolgung mildtätiger Zwecke (Ausnahmeregelung 2020). Hier dürfen keine unternehmerischen Tätigkeiten unterstützt, sondern nur notleidenden Menschen geholfen werden.**

Da wir davon ausgehen, dass die Zahl der Anträge die Höhe der Spende übersteigt, behält sich das Kulturwerk vor:

- die Aufteilung und Höhe der Mittel nach Eingang und Sichtung der Anträge endgültig festzulegen,
- hilfebedürftige BBK-Mitglieder zu bevorzugen, da diese oft seit vielen Jahren auch bei geringen Einkommen durch ihren BBK-Mitgliedsbeitrag die notwendige künstlerische Infrastruktur und damit auch ihre Künstlerkollegen inner- und außerhalb des BBK solidarisch unterstützen,
- weitere Gründe der sozialen Härte als Priorität anerkennen zu können, die hier nicht benannt sind und sich durch die Sichtung der Anträge ergeben.

Einzureichen sind:

- ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
- tabellarische Vita
- Scan beider Seiten des Personalausweises (dies ist eine amtliche Vorgabe)
- bei Ersatz von Aufwendungen / Antrag Gruppe A: Scans der Quittungen/Belege; mit Bewilligung folgt die Aufforderung zur Nachreichung der Originale, ohne die eine Überweisung nicht erfolgen kann (amtliche Vorgabe)
- bei mildtätigen Zwecken / Antrag Gruppe B: Kontoauszug zum aktuellen Kontostand, Stichtag 30.11.2020 UND Schätzung Jahreseinkommen 2020; alternativ: aktueller Sozialhilfebescheid (dies ist eine amtliche Vorgabe)

**Anträge können eingereicht werden bis: 15. Dezember 2020 (Eingangsdatum)  
ausschließlich digital unter: [kw.coronahilfe@bbk-sachsenanhalt.de](mailto:kw.coronahilfe@bbk-sachsenanhalt.de)**

*Wir bemühen uns um ein möglichst unkompliziertes Antragsverfahren. Um zu einer fairen Verfahrensweise zu kommen, erfragen wir in den Anträgen verschiedene Auskünfte zu Ihren persönlichen Verhältnissen und bitten Sie dafür um Ihr Verständnis. Es wird dabei zwischen Pflichtauskünften (amtlich notwendig) und freiwilligen Auskünften (zur besseren Einschätzung Ihrer Lage) unterschieden. Alle Auskünfte werden vertraulich behandelt und unterliegen der DSGVO. Die Daten werden nur zum hier angegebenen Zweck erhoben und nur im Rahmen amtlicher Dokumentationspflichten gespeichert.*

**Weitere Informationen: <https://www.bbk-sachsenanhalt.de/kulturwerk>, Telefon: 0345-2026821 (Mo 10-14, Di&Mi 12-16 Uhr)**

## Grundlagen der Unterstützung

Das Kulturwerk des BBK Sachsen-Anhalt e.V. muss auf gesetzlicher Grundlage handeln. Hier geben wir die Grundlagen an und erläutern die Konsequenzen für die Antragstellung. Dies begründet die Form unseres Antrages und die einzureichenden Belege/ Nachweise.

### **Grundlage Antrag Gruppe A / Aufrechterhaltung eines Kulturangebots (Ausnahmeregelung 2020)**

FAQ (Corona) des Bundesministeriums für Finanzen, Stand 24.09.2020

([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ\\_Corona\\_Steuern\\_Anlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=29](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=29)) Seite 25, Punkt 14:

*„Unterstützungsleistungen steuerbegünstigter Körperschaften an die von der Corona-Krise Betroffenen, zum Beispiel Künstler oder Solo-Selbständige, sind dann unbedenklich für den Status der Gemeinnützigkeit, wenn mit den Leistungen steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden.*

*Beispiele:*

• *Förderung von Kunst und Kultur:*

*Ersatz von Aufwendungen ortsansässiger Künstler zur Aufrechterhaltung eines Kulturangebotes vor Ort auch für Zeiten nach der Corona-Krise.“*

### **Konsequenzen für Antrag Gruppe A / Aufrechterhaltung eines Kulturangebots (Ausnahmeregelung 2020):**

Hier darf das Kulturwerk Ersatz für Aufwendungen leisten, die Künstler\*innen getätigt haben, um ein Kulturangebot vor Ort auch für Zeiten nach der Corona-Krise aufrechtzuerhalten. Die Antragsteller\*innen müssen durch Einreichung der Belege/ Quittungen nachweisen, dass diese Ausgaben bereits erfolgt sind und dass diese geeignet waren, für die Aufrechterhaltung des Kulturangebots zu sorgen.

### **Grundlage Antrag Gruppe B / Verfolgung mildtätiger Zwecke (Ausnahmeregelung 2020)**

FAQ (Corona) des Bundesministeriums für Finanzen, Stand 24.09.2020

([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ\\_Corona\\_Steuern\\_Anlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=29](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=29)), S. 22, Punkt 6:

*„Alle steuerbegünstigten Körperschaften dürfen sich unabhängig von ihren Satzungszwecken zur Bewältigung der Auswirkung der Corona-Krise engagieren. Dieses Engagement ist keine Gefahr für die eigene Gemeinnützigkeit. Das Finanzamt wird aus diesen satzungsfremden Aktivitäten keine negativen Konsequenzen für die Gemeinnützigkeit ziehen.“*

S. 25/26, Punkt 14:

*„Verfolgung mildtätiger Zwecke:*

*Finanzielle Unterstützung ansonsten mittelloser natürlicher Personen. Da sich der Fördertatbestand der Mildtätigkeit auf die Hilfe notleidender Menschen beschränkt, ist eine Ausdehnung auf die Unterstützung unternehmerischer Tätigkeiten ausgeschlossen. Die Körperschaft hat die Bedürftigkeit der unterstützten Person selbst zu prüfen und zu dokumentieren. Es reicht, dass die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützten Person glaubhaft gemacht wird.“*

### **Konsequenzen für Antrag Gruppe B / Verfolgung mildtätiger Zwecke (Ausnahmeregelung 2020):**

Das Kulturwerk darf seine satzungsmäßigen Zwecke ausweiten auf "mildtätige Zwecke". Es darf keine unternehmerischen Tätigkeiten unterstützen, sondern nur notleidenden Menschen helfen. Die Hilfsbedürftigkeit der Personen muss glaubhaft gemacht werden. Dazu ist es notwendig, folgende Angaben und Belege im Antrag abzufordern ( z.B. durch Scans etc.).

- eidesstattliche Erklärung, dass eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt
- Hilfsbedürftigkeit wird folgendermaßen definiert: a) Sozialhilfeempfänger; b) Personen, deren aktueller Bankbestand nicht 15.500,00 Euro übersteigt; c) Personen, deren Einkünfte im Jahr 2020 unter dem vierfachen Regelsatz der Sozialhilfe liegen; der Regelsatz beträgt aktuell max. 432,00 Euro/Monat (für Alleinstehende) bzw. 389,00 Euro/Monat (für Personen, die in Gemeinschaften leben), d.h. Alleinstehende sind bedürftig, wenn ihre Einkünfte im Jahr 2020 unter 20.736,00 Euro liegen; Personen in Gemeinschaften sind bedürftig, wenn ihre Einkünfte im Jahr 2020 unter 18.672,00 Euro liegen
- einzureichen sind: entweder a) Scan des aktuellen Sozialhilfebescheids, oder b) Scan eines Kontoauszugs von Ende November 2020 (Stichtag 30.11.2020) UND Schätzung Jahreseinkommen 2020

*! Wichtiger Kommentar zu den Einkommensverhältnissen durch das Kulturwerk: Im letzten Abschnitt wurden amtlich definierte Obergrenzen der Bedürftigkeit formuliert. Aus unserer Sicht handelt es sich um „normale“ Einkommensverhältnisse von vielen Kollegen\*innen auch in guten Jahren. Aus den amtlichen Obergrenzen begründet sich daher kein Anspruch auf die Corona-Künstlerhilfe 2020 des Kulturwerkes. Wir denken hier also an weit schlechtere Einkommensverhältnisse, legen aber keine (niedrigere) Obergrenze fest. Die Feststellung der Bedürftigkeit geschieht durch Sichtung und Gewichtung der Anträge.*